

## **Verwaltungskostensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 d des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 6.10.1997 (GVBI LSA, S. 878), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBI LSA S. 202), i. V. m. dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBI LSA, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBI. LSA S. 340) sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBI LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBI LSA S.288, 333) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 17.11.2020 die 5. Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 16.03.2006 beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1)  
Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Verbandes (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2)  
Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3)  
Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Kostentarif**

- (1)  
Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2)  
Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind. In den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

### **§ 3 Bemessungsgrundsätze**

- (1)  
Ist für den Ansatz von Kosten durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchst-satz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der

Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Die Gebühren werden auf volle Euro festgesetzt.

(2)

Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3)

Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf 1/4 des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4)

Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5)

Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

(1)

Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war mindestens jedoch 10,00 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 12 des Kostentarifs.

(2)

Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.

(3)

Wird der Widerspruch ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Widerspruch eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiung**

(1)

Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,

2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.

(2)

Von der Erhebung der Gebühr kann außer den in Abs. (1) genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 6 Auslagen**

(1)

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so sind diese dem Verband zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2)

Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen.
2. Telegraf-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Kosten und Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3)

Ein Auslagenausgleich zwischen den Behörden des Landes und den Behörden der Gebietskörperschaften findet nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

## **§ 7 Kostenschuldner**

(1)

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine dem Verband gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2)

Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3)

Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

(1)

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder der Rücknahme des Antrages.

(2)

Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

(1)

Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2)

Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3)

Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der derzeit gültigen Fassung vollstreckt.

## **§ 10**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 11  
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Die vorstehende 5. Änderung der Verwaltungskostensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben, den 18.11.2020

  
Zielske  
Verbandsgeschäftsführerin



**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 5. Änderung der Verwaltungskostensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 18.11.2020

  
Zielske  
Verbandsgeschäftsführerin



**Kostentarif**  
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 Abs. 1)  
des Trink- und Abwasserverband Börde  
vom 16.03.2006

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €
<b>1.</b>	<b>Abschriften</b>	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A4	2,50
1.1.2.	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder wenn bei Vervielfältigungen- außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	
		3,00-32,00
<b>1.2.</b>	<b>Vervielfältigungen von Druckstücken, Satzungen, Zeichnungen u.ä.mit Lichtpaus-, Fotokopier-, und ähnlichen Geräten</b>	
1.2.1	bis zum Format DIN A4 schwarz/weiß	0,25
1.2.2.	bis zum Format DIN A4 farbig	0,50
1.2.3.	im Format DIN A3 schwarz/weiß	0,50
1.2.4.	im Format DIN A3 farbig	1,00
1.2.5.	im Format DIN A2 schwarz/weiß	1,00
1.2.6.	im Format DIN A2 farbig	2,00
1.2.7.	im Format DIN A1 schwarz/weiß	2,00
1.2.8.	im Format DIN A1 farbig	4,00
1.2.9.	im Format DIN A0 schwarz/weiß	4,00
1.2.10.	im Format DIN A0 farbig	8,00
<b>2.</b>	<b>Bereitstellen von Daten per Email oder anderer Datenträger</b>	
2.1.	pro 5 Min.	4,50
2.2.	pro 10 Min.	9,00
<b>3.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
3.1.	Beglaubigung von: Unterschriften	2,55
3.2.	Abschriften je Seite	
3.2.1.	der Erstaufbereitung	2,55
3.2.1.1.	der Mehraufbereitung	1,50
3.3.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen	5,00
3.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	10,00

<b>4.</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
4.1.	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind für jeden Fall	1,50
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	25,50
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	17,50
7.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
8.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1 bzw. nach dem tatsächlichen Aufwand für elektronische Datenträger, je CD/DVD	15,00
<b>9</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
9.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,50
9.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	28,20
10.	Verwaltungsaufwand für Bearbeitung von Stellungnahmen Schachtscheinen, je halbe Arbeitsstunde	17,85
10.1.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser und Niederschlagswasser	47,50
10.2.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergeröhnlicher Art in die öffentlichen Abwasseranlagen nach der Abwasserbeseitigungssatzung	61,00
10.3.	Abwasseruntersuchung im Zusammenhang mit der Indirekteinleiterkontrolle a) je Probenahme b) für die Durchführung von Analysen c) Probenahme und Analysen durch Dritte d) Weitere Leistungen e)	42,00 b-d) nach tatsächlichem Aufwand
10.4.	sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,50

10.5.	Abnahme der Abwasseranlagen (zentrale und dezentrale Anlagen)	50,00-150,00
10.6.	Erteilung der Entwässerungsgenehmigung (Antrag zur Abwasserbeseitigung)	79,00-250,00
10.7.	für die Abrechnung der Erbringung von besonderen Maßnahmen, erhebt der Verband gesonderte Gebühren: a) Anfahrt und Abfahrt Hochdruckspülgerät/ Schlammsaugwagen b) Anfahrt und Abfahrt Kleintransporter c) Einsatz Hochdruckspülgerät einschl. einer Bedienungskraft je Arbeitseinheit d) Einsatz Schlammsaugwagen einschl. einer Bedienungskraft je Arbeitseinheit e) Einsatz Kleintransporter einschl. einer Bedienungskraft je Arbeitseinheit f) Kamerauntersuchung einschl. einer Bedienungskraft je Arbeitseinheit g) zusätzliche Arbeitskraft je Arbeitseinheit h) Zuschlag für Arbeitszeiten je Bedienungskraft und Arbeitseinheit: Montag-Freitag 20.00-6.00 Uhr, Samstag ab 13.00 Uhr sowie Sonn- und Feiertage ganztägig Die Abrechnung erfolgt in Arbeitseinheiten von je angefangenen 20 Minuten. Weitere Leistungen werden nach Aufwand berechnet	35,00 30,00 27,00 27,00 15,00 21,00 12,00 4,00
11.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	25,00
11.1.	Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage	69,00-150,00
11.2.	Bearbeitung, Überprüfung und Abnahme von Kundenanlagen in Bezug auf Netztrennung zwischen öffentlicher Versorgung und Eigenversorgungsanlagen	35,00-100,00
11.3.	Erstmalige Abnahme, Verplombung von Wasserzählern (Zwischenzähler, Gartenwasserzähler) oder anderen Teilen der Kundenanlage	46,00
11.4.	Abnahme des Wasserzählers nach Wechsel wegen Ablaufs der Eichfrist, wenn die Kundenanlage im Übrigen nicht verändert wurde	46,00
11.5.	Kann der Zähler aus technischen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgenommen werden, beträgt die Gebühr	35,00



<b>12.</b>	<b>Widersprüche</b> Die Höhe der Gebühr wird entsprechend dem Streitwert ermittelt. Streitwert ist der bei der Einlegung des Rechtsbehelfs im Streit befangene Betrag.	
	Streitwert bis .... EUR	Gebühr EUR
	500	35
	1.000	53
	1.500	71
	2.000	89
	3.000	108
	4.000	127
	5.000	146
	6.000	165
	7.000	184
	8.000	203
	9.000	222
	10.000	241
	13.000	267
	16.000	293
	19.000	319
	22.000	345
	25.000	371
	30.000	406
	35.000	441
	40.000	476
	45.000	511
	50.000	546
	ab 65.000	666
<b>13.</b>	<b>Verwaltungsverfahren</b>	
	Mahn- und andere Gebühren für Amtshandlungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (z.B. Pfändungsgebühren) werden nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erhoben.	

